



Fact Sheet 1 – Allgemeine Regeln zur Förderfähigkeit

	Gültig ab	Gültig bis	
Version 1	27.04.15	05.06.19	
Version 2	Programmbeginn		Klarstellung der förderfähigen Kosten bei Abschluss des Projekts
Version 3	Programmbeginn		Zusätzliche Klarstellung der erstattungsfähigen Kosten bei Abschluss des Projekts

Zusammenfassung: Um Fördermittel zu erhalten, müssen sämtliche von Ihnen gemeldete Ausgaben nicht nur „korrekt“ sein, d. h. sie müssen richtig berechnet und entsprechend in Ihr Buchführungssystem eingegeben worden sein. Sie müssen darüber hinaus auch „förderfähig“ sein, d. h. sie müssen eine Reihe von spezifischen Anforderungen für EU-Fördermittel erfüllen. Das vorliegende Fact Sheet informiert über die allgemeinen Grundsätze, die für alle gemeldeten Ausgaben gelten.

Projektausgaben sind nur dann förderfähig, wenn sie den im vorliegenden Fact Sheet dargelegten allgemeinen Grundsätzen genügen.

1. Gefördert werden ausschließlich genehmigte Aktivitäten

Erstattungsfähig sind ausschließlich Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Budget und den im Antrag genehmigten Aktivitäten stehen. Nicht förderfähig sind Ausgaben für Aktivitäten, die nicht genehmigt wurden oder nicht in logischem Zusammenhang mit den genehmigten Aktivitäten aus dem Antrag stehen. Falls Sie andere Aktivitäten umsetzen möchten, müssen Sie einen Antrag auf Änderung Ihres Antrags stellen (siehe Fact Sheet 26).

2. Erstattet werden 50 % der förderfähigen Ausgaben

Im Zusammenhang mit dem Projekt tätigt der Begünstigte Ausgaben; sämtliche mit dem Projekt verbundenen Ausgaben werden dem Programm gemeldet. Das Programm übernimmt 50 % der Ausgaben. Die übrigen 50 % sind vom Begünstigten selbst in Form von Finanzmitteln oder Personaleinsatz aufzubringen (siehe Fact Sheet 2). Sachleistungen sind im Rahmen des Nordseeprogramms **nicht** förderfähig.

3. Förderung oder Kofinanzierung nur für im Antrag genannte Begünstigte

Ausschließlich im Antrag genannte Begünstigte können Fördermittel erhalten und/oder sich an der



Finanzierung eines Projekts beteiligen. Selbiges gilt für verbundene Organisationen oder Tochterunternehmen eines federführenden Begünstigten. Deren Ausgaben sind nur dann förderfähig, wenn sie im Projektantrag als eigenständige Begünstigte aufgeführt werden. Nach den Auftragsvergebervorschriften ausgewählte Unterauftragnehmer können nicht als Begünstigte auftreten und sollten daher im Projektantrag nicht genannt werden (siehe Fact Sheet 11 zum Thema Ausschreibungsverfahren).

4. Die Förderung erfolgt in Form von Ausgabenerstattung, nicht als Vorauszahlung

Die gemeldeten Ausgaben müssen sich auf Aktivitäten beziehen, die bereits stattgefunden haben. Nicht gemeldet werden können Ausgaben, die im Voraus für Aktivitäten getätigt wurden, die zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen oder durchgeführt werden, es sei denn, diese Vorauszahlungen sind hinsichtlich des Gesamtauftragswerts und der im betreffenden Markt vorherrschenden Vorschriften verhältnismäßig. Dies nachzuweisen, liegt in der Verantwortung des Begünstigten, sofern im Rahmen von Kontrollen oder Rechnungsprüfungen Zweifel an der Förderfähigkeit solcher Ausgaben entstehen.

5. Sämtliche Ausgaben müssen sich auf den Förderzeitraum beziehen

Sämtliche Ausgaben müssen in dem Zeitraum entstehen, der in der jeweils aktuellsten Fassung der Projektfördervereinbarung als Förderzeitraum festgelegt wurde. Als Beginn des Förderzeitraums gilt das Datum, an dem das Projekt genehmigt wurde. Das Datum des Beginns ist jeweils auch in der betreffenden Projektausschreibung angegeben.

Während der Durchführung: Jeder Antrag auf Zahlung an das Programm darf nur die geleisteten Ausgaben enthalten, welche innerhalb des jeweiligen Berichtszeitraums angefallen sind.

Das Enddatum (Projektabschluss) markiert das Ende der Aktivitäten. Nach diesem Datum hat das Projekt drei Monate Zeit, seinen Abschlussbericht zu erstellen und vorzulegen. Nach Projektabschlussdatum entstehende Kosten sind nicht erstattungsfähig, außer die Kosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Abschlussberichts und des Ausgabenabschlussberichts anfallen (dies beinhaltet auch die Kosten der First-Level-Control). Das bedeutet, dass nach dem Projektabschlussdatum keine neuen Kosten entstehen können, aber Rechnungen, die sich auf Aktivitäten beziehen, die vor dem Projektabschlussdatum stattfinden, nach dem Projektabschlussdatum bezahlt werden können.

6. Grundsätzlich gilt, dass ausschließlich Begünstigte und Aktivitäten aus dem Fördergebiet des Nordseeprogramms gefördert werden.

Dies bedeutet, dass alle Begünstigten ihren Sitz im Nordseeraum haben müssen. Das Kooperationsprogramm enthält eine Übersicht über die NUTS-Regionen. In Ausnahmefällen können sich auch Partner von außerhalb des Fördergebiets beteiligen (siehe Fact Sheet 18). Förderfähig sind nur solche Aktivitäten, die im Fördergebiet des Nordseeprogramms stattfinden. Auch diesbezüglich gelten eine



Reihe von Ausnahmen (siehe Fact Sheet 18).

7. Das Programm übernimmt nur solche Kosten, die dem Begünstigten nachweislich im Rahmen der Projektumsetzung entstanden sind.

Um gefördert zu werden, müssen Ausgaben in eindeutigem Zusammenhang mit Projektaktivitäten stehen, müssen tatsächlich entstanden sein (d. h. die vom Projektpartner tatsächlich für die Projektaktivitäten getätigten Ausgaben) und tatsächlich gezahlt worden sein (d. h. in Rechnung gestellte und gebuchte Ausgaben). Entsprechende Ausgabennachweise sind von allen Begünstigten aufzubewahren¹. Informationen zu den aufzubewahrenden Nachweisen und den Aufbewahrungsfristen finden sich in Fact Sheet 12.

8. Einkünfte aus Projektaktivitäten sind von den zur Erstattung geltend gemachten Ausgaben abzuziehen.

Grundsätzlich gilt, dass alle im Rahmen von Projektaktivitäten erzielten Einkünfte von den zur Erstattung gemeldeten Ausgaben abzuziehen sind. Beispiele für Einkünfte aus Projektaktivitäten sind unter anderem Einkünfte aus dem Verkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen, von Büchern und Publikationen. Ausnahmen zu dieser Regelung gelten ausschließlich dann, wenn ein Begünstigter im Rahmen eines genehmigten staatlichen Beihilfeprogramms am Nordseeprogramm teilnimmt (siehe auch Fact Sheets 10 und 16).

9. Projektaktivitäten können nur mit einem einzigen EU-Zuschuss gefördert werden.

Ausgaben, die im Rahmen des Nordseeprogramms geltend gemacht werden, können gleichzeitig keine Fördermittel aus einem anderen EU-Fonds oder EU-Instrument erhalten. Ist ein Begünstigter an verwandten Projekten beteiligt oder ist das geförderte Projekt Teil einer größeren Initiative, muss im Antrag klar dargelegt werden, welche Aktivität von welchem Fonds und von welchem Programm gefördert wird. Während der Projektumsetzung sind dann unterschiedliche Konten zu führen, in denen die konkreten vom Nordseeprogramm geförderten Aktivitäten eindeutig identifizierbar sind.

10. Wirtschaftliches Finanzmanagement

Alle Projekte müssen zu jeder Zeit während ihrer Umsetzung nach den Prinzipien der Kosteneffektivität und eines guten Verhältnisses zwischen Kosten und Nutzen wirtschaften. Sämtliche Dienstleistungen und Produkte sind in der zur Umsetzung der Projektziele erforderlichen Qualität, in diesem Rahmen aber zu möglichst niedrigen Kosten zu beziehen².

¹ Einzige Ausnahmen zu dieser Vorschrift sind Projektvorbereitungskosten (Einmalzahlung) sowie Büro- und Verwaltungskosten (Pauschalsatz). Nähere Informationen zu diesen Ausnahmen finden sich in den Fact Sheets 3 und 7).

² siehe Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union



11. Beziehung zwischen Programmvorschriften und nationalen

Vorschriften

Sämtliche Projekte müssen den relevanten Gesetzen der Europäischen Union, den Programmvorschriften und den am Sitz der Begünstigten geltenden nationalen Gesetzen entsprechen („Anwendbares Recht“)³. Nationale Vorschriften gelten nur dann, wenn weder die EU-Verordnungen noch die Programmvorschriften Bestimmungen bezüglich der Förderfähigkeit einer bestimmten Ausgabenart enthalten. In Fällen, in denen die nationalen Vorschriften strenger sind als die der EU oder des Programms, sind die nationalen Vorschriften anzuwenden⁴.

12. Welche Ausgaben sind gemäß EU-Verordnungen nicht förderfähig?

Ausgaben, die laut den anwendbaren EU-Verordnungen nicht förderfähig sind, können in keinem Fall geltend gemacht werden. Die folgenden Ausgabenarten sind nicht förderfähig⁵:

- I. Ausgaben für Schuldzinsen
- II. Landkauf in Höhe von mehr als 10 % des förderfähigen Projektbudgets. Für brachliegende Flächen und ehemalige Industriegebäude liegt die Grenze bei 15 %. Ausnahmen können mit vorheriger Zustimmung des Programms auch für umweltschutzbezogene Projekte gelten.
- III. Umsatzsteuer, soweit gemäß nationaler Umsatzsteuergesetzgebung eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt
- IV. Bußgelder, Geldstrafen und Ausgaben im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten
- V. Ausgaben für Geschenke mit einem Wert von über 50 Euro pro Geschenk im Zusammenhang mit projektbezogener Werbung, Kommunikation oder Öffentlichkeitsarbeit. Geschenke müssen grundsätzlich angemessen sein und in den Projektberichten begründet werden.
- VI. Wechselkursverluste
- VII. Investitionen in die Luftfahrtinfrastruktur, es sei denn, sie dienen dem Umweltschutz oder sie gehen mit Investitionen zum Ausgleich oder zur Senkung ihrer negativen Umweltauswirkungen einher
- VIII. Beihilfen für Unternehmen gemäß den geltenden EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen (siehe auch Fact Sheet 17)
- IX. Investitionen in die Senkung des CO₂-Ausstoßes bei extrem energieintensiven Industrieaktivitäten (siehe Anhang I zur Richtlinie 2003/87/EG)⁶

³ Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen).

⁴ Hierarchie der Regularien gemäß Artikel 18(3) der Verordnung (EU) Nr.1299/2013

⁵ Für nähere Informationen siehe:

- Artikel 69 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie Artikel 3 (3) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (EFRE-Verordnung)
- Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ETZ-Verordnung)
- Artikel 2 Absatz 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 481/2014 der Kommission vom 4. März 2014

⁶ Obwohl es sehr unwahrscheinlich ist, dass Kosten dieser Art im Rahmen eines Projekts des Nordseeprogramms entstehen, sei der



Rechtsgrundlagen

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 481/2014 der Kommission, Artikel 1-7
- Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ETZ-Verordnung)
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen)

Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass auch die folgenden Ausgaben nicht förderfähig sind: Ausgaben für (i) die Außerbetriebnahme oder den Bau von Kernkraftwerken sowie für (ii) die Herstellung, die Verarbeitung und die Vermarktung von Tabak und Tabakprodukten.